Handelsschiffe schon jetzt anordnen. **Bewaffnete Handelsschiffe sollen sofort nach der Sperrzone abgehen.**

Obwohl mehrere gesetzgebende Versammlungen der einzelnen Staaten die gegen die Politik Wilsons auftretenden Senatoren unterstützten, wird der Kongreß dem Präsidenten mit großer Mehrheit beitreten. Die Bewaffnung oder Convoyierung der Schiffe wird schneller als bisher erwartet durchgeführt werden, da die Republikaner und Demokraten einer gemeinsamen Aktion nicht abgeneigt sind. Die öffentliche Meinung ist durch die verhüllten Verhandlungen mit Mexiko und Japan ungünstig beeinflußt. Angebliche Verletzungen der amerikanischen Neutralität füllen in den Blättern ganze Spalten. Reuter schürt das Feuer durch die Meldung, daß in ganz Deutschland Haßgesänge gegen Amerika ertönen. Trotzdem ist der Gedanke an eine Kriegserklärung nur wenig verbreitet und entspricht offensichtlich nicht den Absichten Wilsons. Der Präsident wünscht nur, die amerikanische Schiffahrt im Kriegsgebiet zu beschützen. Inzwischen werden Vorbereitungen für jede Möglichkeit in großem Umfange getroffen, namentlich um das finanzielle Gleichgewicht aufrecht zu erhalten.

Eine Aufklärung über die sich fortwährend widersprechenden Meldungen aus Washington gibt folgendes Telegramm aus Genf: Dem Präsidenten der Republik ist gestattet, auch vor dem Votum des Kongresses die bewaffneter Neutralität entsprechenden Maßnahmen zu treffen, aber es gibt ein Gesetz, das der Regierung untersagt, im Kriegsmaterial Privatpersonen oder privaten Unternehmungen zur Verfügung zu stellen. Deshalb ließ der Generalstaatsanwalt die Frage offen, ob Wilson berechtigt sei, Handelsschiffe, solange sie sich im Privatbesitz befinden, zu bewaffnen. Unter diesen Umständen erklärt sich die in einer weiteren Washingtoner Meldung in Lyoner Blättern erwähnte Verzögerung in der Bestückung der Handelsschiffe, die nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Kongresses vorgenommen werden könne.

•

Der deutsche Einfluß in Mexiko.

Im Zusammenhange mit den Washingtoner Depeschen, wonach das Staatsdepartement an Carranzas Regierung eine Anzahl Beschwerden wegen unzureichender Eindämmung des deutschen Einflusses in Mexiko richtete, erfährt Petit Parisien: Geheime Versammlungen, denen zahlreiche in Mexiko wohnende, aus den Vereinigten Staaten eingetroffene Deutsche beiwohnen, finden fast täglich in Veracruz und Monterey statt. Ueberdies scheinen sich, fügt der Petit Parisien hinzu, die Gerüchte zu bestätigen, wonach sich im Golfe von Mexiko ausgedehnte **Verpflegungsstationen für deutsche Unterseeboote** befinden, deren Hauptaufgabe die Verhinderung der Ausfuhr für England bestimmter Petroleumschiffe ist. Gestern sollen die Präsidentenwahlen in Mexiko stattgefunden haben. Die Wiederwahl Carranzas scheint sicher.

Nach einer Meldung des Matin wird die Zahl der Deutschen, die aus den Vereinigten Staaten auf mexikanisches Gebiet übertraten, mit 50 000 angegeben.

•

Drahtlose Verbindung zwischen Mexiko und Deutschland?

Washington, 9. März. (Reutermeldung.) Die Regierung wurde halbamtlich verständigt, daß die Stadt Mexiko in direkter drahtloser Verbindung mit Deutschland stehe. Eine Untersuchung wurde angeordnet. — Die Regierungskreise in Washington würden es für eine ernste Gefahr halten, wenn sich die Nachrichten über direkte drahtlose Verbindung zwischen Mexiko und Deutschland bewahrheiten sollten; denn dann wären deutsche Ozeankaperschiffe und Unterseeboote in der Lage, von deutschen Agenten in den Vereinigten Staaten genaue Einzelheiten über die Ausfahrt amerikanischer oder anderer Schiffe zu erfahren.

•

Drei weitere amerikanische Handelsschiffe unterwegs.

Wie der New York Herald erfährt, sind drei weitere amerikanische Dampfer nach den Häfen der Ententestaaten unterwegs, nämlich: Algonquia (2822 Tonnen), die City of Blucsia (2623 Tonnen) und der Petroleumdampfer Illinois (5225 Tonnen), die beiden ersteren nach London, Illinois nach Le Havre fahrend. Die genaue Abfahrt ist unbekannt, doch werden die Dampfer in den nächsten Tagen erwartet.

Der planvolle deutsche Rückzug an der Ancre-Front.

Die italienischen Korrespondenten schicken noch lange Berichte von der englischen Front. Der Korrespondent der Stampa schildert das furchtbare Zerstörungsfeld, das die Deutschen hinterließen, so daß nichts, aber auch rein nichts übrig blieb. Jeder Zoll des Geländes sei ein Krater. Keine Höhle, kein Unterstand sei mehr von den englischen Truppen benutzbar. Der Korrespondent des Secolo schreibt, es gelte jetzt, Hunderte von riesigen Kanonen durch Schlammgebiet zu schleppen, worin Menschen und Dinge versinken. Die englische Armee erwarte in den nächsten Tagen an der Ancre und der Somme unerhört schwere Arbeit. Wenn die Deutschen mit ihrem unleugbar wohl vorbereiteten und geschickt durchgeführten Rückzuge hauptsächlich Zeit zu gewinnen und das englische Heer noch aufzuhalten suchten, so hätten sie diesen Zweck erreicht.

•

Todessturz des Fliegers Hans Vollmöller.

Berlin, 11. März. Der Flieger und Ingenieur Hans Vollmöller, ein Bruder des Dichters Karl Vollmöller, ist bei einem Probefluge tödlich verunglückt.

Vier Kriegs-Transportschiffe im Schwarzen Meer versenkt.

Wien, 12. März. Das Neue Wiener Abendblatt meldet aus Petersburg: Der Kommandant der Schwarzen-Meer-Flotte gibt bekannt, daß in der vorigen Woche vier Kriegs-Transporte von Sebastopol nach Armenien unterwegs durch Minen oder Torpedos versenkt worden sind.

•

42 177 Br.-Reg.-To. versenkt.

Berlin, 10. März. (Amtlich.) **Von zurückgekehrten Unterseebooten sind neuerdings wieder Dampfer und Segelschiffe von zusammen 42 177 Br.-Reg.-To. versenkt und eine Prise von 1100 Br.-Reg.-To. mit Salpeter eingebracht worden.**

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

•

Unterseebootsgefahr im Indischen Ozean.

Stockholm, 12. März. **Die Russkija Wjedomosti melden aus Wladiwostok:** Aus Tokio wird berichtet, daß anläßlich der Gerüchte über das Auftreten feindlicher U-Boote im Indischen Ozean die japanischen Reedereien ihre Frachttarife erhöht haben.

Unmöglichkeit, die Versenkung der Handelsschiffe auszugleichen.

Genf, 12. März. Petit Parisien veröffentlicht eine Erklärung **Neville Chamberlains, in der es heißt:** Die englischen Werften können die versenkten Handelsschiffe derzeit nicht ausreichend ersetzen. Daher ist eine umfassende und noch schärfere Durchführung der Einfuhrverbote unerläßlich. **Dies erklärt, warum die Entsendung des Board of Trade-Präsidenten Albert Stanley nach Paris die vom französischen Handelsminister gewünschten Begünstigungen für französische Ausfuhr nicht gebracht hat.**

Gerichtsurteil im Parteistreit.

Der sogenannte „Vorwärtsraub". — Die Vorwärts-Redakteure gehen an das bürgerliche Gericht. — Ihre Klage wird abgewiesen.

eb. **Berlin**, 10. März.

Die wegen Beteiligung am Boykott des Vorwärts entlassenen Vorwärts-Redakteure Däumig, Cohn, Leid, Stadthagen, Ströbel und Wielepp hatten bei dem Landgericht I Berlin Klage angestrengt gegen die offene Handelsgesellschaft Vorwärts, Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Komp., den Geschäftsführer Richard Fischer als Prokurist des Vorwärts und gegen sämtliche Mitglieder des Parteivorstandes. Sie verlangen in ihrer Klage die Feststellung, daß ihre Entlassung als Redakteure des Vorwärts nicht rechtswirksam ist, daß die Firma Singer u. Komp. verpflichtet sein soll, ihnen ihr Gehalt so lange zu zahlen, bis ein von der gemäß § 25 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bestellten Preßkommission in Gemeinschaft mit dem Parteivorstand gefaßter Beschluß dies nicht untersagt, daß der Firma Singer u. Komp. und dem Parteivorstand bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt wird, sie in ihrer Tätigkeit als Redakteure des Vorwärts zu stören, daß der Firma Singer u. Komp. und dem Parteivorstand insbesondere untersagt wird, bei Vermeidung einer Strafe irgend einer nicht von der Preßkommission und dem Parteivorstand als Redakteur angestellten Person irgendwelchen Einfluß auf die Gestaltung und den Inhalt des Vorwärts zu gestatten. Endlich verlangen die Kläger, daß ihnen ihr Gehalt für die Monate Februar und März 1917 gezahlt wird.

Den Vorsitz in der Verhandlung führte Landgerichtsdirektor Hardtig, die Kläger vertrat Rechtsanwalt **Horowitz**, die Beklagten **Rechtsanwalt Dr. Heinemann. In der Klage hatte bereits am 14. Februar** ein Termin angestanden. Unmittelbar nach dem Termin erschien damals in der **Leipziger Volkszeitung** ein Bericht, der **eine Reihe aus dem Zusammenhang gerissener Behauptungen und entstellte tatsächliche Angaben** zu dem ausschließlichen Zweck brachte, die Beklagten, insbesondere den Parteivorstand, zu schmähen und in den Augen der Parteigenossen herabzusetzen. Wir gehen erst heute auf die Verhandlung ein, weil sich am 14. Februar das Gericht darauf beschränkt hatte, einen Verkündungstermin anzusetzen, der am Sonnabend stattfand und damit endete, **daß die Kläger mit ihrer Klage in vollem Umfange kostenpflichtig abgewiesen wurden.**

Die Kläger behaupteten, daß nach der Entstehungsgeschichte des Vorwärts die Firma Singer u. Komp. nicht berechtigt sei, einen Redakteur zu entlassen. Sie sei nur Treuhänderin der Partei oder, da der Vorwärts Eigentum der Berliner Parteigenossen sei, der Berliner Wahlkreisorganisationen. Die Preßkommission stehe ganz auf dem Standpunkt der Kläger. Zu der Firma Singer u. Komp. ständen die Kläger in gar keiner rechtlichen Beziehung, mithin sei diese auch nicht berechtigt, sie zu entlassen. Zur Begründung dieser Behauptungen nahmen die Kläger eingehend Bezug auf die Protokolle der Parteitage und auf alles sonstige Material, das sich in der Parteigeschichte über die Gründung und Gestaltung des Vorwärts befindet. Weiter führten die Kläger aus, daß Singer u. Komp., bei welcher Firma sie nicht angestellt seien, nicht berechtigt sei, sie zu entlassen, wohl aber verpflichtet sei, ihnen das Gehalt und zwar solange zu zahlen, bis die Preßkommission den Beschluß des Parteivorstandes auf Entlassung gutheiße. Seien sie aber berechtigt, bis dahin ihr Amt als Redakteure auszuüben, so folgere daraus, daß niemand, weder der Parteivorstand noch die Firma Singer u. Komp., noch deren Prokurist Fischer berechtigt seien, irgend einen anderen Redakteur einzusetzen und sie in ihrer redaktionellen Tätigkeit irgendwie zu beschränken. Sie seien vollkommen souverän und berechtigt, ganz nach eigenem Ermessen das in den Vorwärts zu bringen, was ihnen gut erscheint. Jede Einmischung eines Dritten sei unberechtigt und bei Androhung fiskalischer Strafen zu verbieten. Die Kläger gaben zu, daß sie an dem Boykott des Vorwärts tätigen Anteil genommen haben. Sie hätten dies jedoch nicht getan, um den Vorwärts zu schädigen, vielmehr handele es sich hier um ein berechtigtes Abwehrmittel.

Die **Beklagten** lehnten es ab, den Klägern auf dem von ihnen eingeschlagenen Weg zu folgen, interne Parteivorgänge vor Gericht zu bringen. Sie ließen alle diese Ausführungen der Kläger völlig unbeachtet mit Ausnahme des einen Punktes, daß sie hervorhoben, daß **die Preßkommission**, auf deren Votum die ganze Lage sich stütze, **in ordnungsmäßiger Zusammensetzung überhaupt nicht mehr existiere.** Die Personen, die sich „Preßkommission" nennen, täten dies willkürlich. Das Statut, das die Zusammensetzung der Preßkommission regele, sei in wesentlichen Punkten mißachtet worden. Während jeder Wahlkreis zwei Vertreter in die Preßkommission zu wählen habe, sei für den 6. Wahlkreis diese Vorschrift verletzt worden, denn anstatt zwei Vertreter habe der 6. Wahlkreis vier Vertreter, der 4. Wahlkreis drei Vertreter, Teltow-Beeskow überhaupt keine ordnungsmäßigen Vertreter und auch sonst herrsche in der Preßkommission **das reine Tohuwabohu.** Bei den zahlreichen Einberufungen, die jetzt erfolgt seien, hätten nicht die zuständigen Instanzen die neuen Vertreter gewählt. Dies hätten in einer ganzen Reihe von Fällen ganz willkürlich die Wahlvereinsvorstände getan, so daß sich das absurde Ergebnis gezeigt habe, daß nicht einmal der Vorsitzende der Preßkommission deren Mitglieder kenne. Im übrigen beschränkten sich die Beklagten darauf, ausschließlich vom rechtlichen Standpunkt aus die Anträge der Kläger zu widerlegen. Insbesondere legten sie dar, daß es juristisch ein vollkommener Widersinn sei, wenn die Kläger bestreiten, bei der Firma Singer u. Komp. angestellt zu sein, dennoch aber von dieser Firma Gehalt forderten.

Die **Gründe des Gerichts** für die kostenpflichtige Abweisung der Klage lauten: Soweit die Kläger einen Zahlungsanspruch gegen die Firma Singer u. Komp. geltend machen, steht dem entgegen, daß sie selbst ein Vertragsverhältnis zwischen sich und Singer u. Komp. von der Hand weisen. Es kann daher ein Anspruch auf vertragsmäßige Zahlungen nicht erhoben werden. Ein außervertraglicher Anspruch auf solche Zahlungen besteht aber nicht. Die Kläger wollen aus der Entstehungsgeschichte des § 17 des Parteistatuts, der besagt, daß kein Parteigenosse oder ein anderer durch Verträge mit dem Parteivorstand oder der Kontrollkommission ein klagbares Recht gegen diese oder ihre Mitglieder erwirbt, beweisen, daß eine Klage einzelner Parteimitglieder gegen den Parteivorstand dennoch zulässig ist. Sie berufen sich für die Ansicht auf die Ausführungen Auers in dem von ihnen vorgelegten Protokoll des Parteitages von Mainz. Die Darlegungen Auers legen zwar klar, woher der Anstoß zu der im § 17 enthaltenen Bestimmung gekommen ist, beschränken aber die Wirksamkeit des Wortlauts des § 17 nicht. Die Beklagten wollen aus dem Verhalten der Kläger ein Recht zur fristlosen Kündigung herleiten. Sie führen aus, daß die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und die strafrechtliche Verantwortung dem Verlag einer Zeitung das Recht, Redakteure zu entfernen, unbedingt gewähre, daß Singer u. Komp. die Eigentümerin des Vorwärts sei, auch wenn sie der Partei gegenüber nur Treuhänderin sei. Das Eigentum beim Vorwärts im zivilrechtlichen Sinne hätten die Berliner Parteigenossen nicht, es fehle an einem der ein Eigentum begründenden Rechtsakte. **Diese Ausführungen sind richtig.** Der Vorwärts nimmt eine Doppelstellung ein. Der § 25 des Organisationsstatuts erscheint, wie Auer in Mainz richtig gesagt hat, als ein Kompromiß. Wenn dort vom „Eigentum der Berliner" gesprochen wird und von der Durchführung ihrer Rechte, so zeigt gerade der vorliegende Fall, daß diese Bestimmungen nur durchführbar sind, so lange Parteivorstand und Redakteure einig sind.

Die Entscheidung der Sache ist aber nicht aus diesem Gesichtspunkt herzuleiten. Die Hauptfrage ist: **„Gehören die Kläger noch zur Sozialdemokratischen Partei?"** Die Kläger meinen, daß derjenige, der das sozialdemokratische Programm anerkennt und nicht aus der Partei ausgeschlossen ist, Mitglied der Partei ist. Die Begriffsbestimmung, was eine Partei ist und welche Mitglieder zu ihr gehören und welche sich von ihr getrennt haben, kann nicht aus rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden. In dieser Beziehung steht zum Vergleich das Ausscheiden der Mitglieder aus der Fortschrittspartei, welche später die nationalliberale Partei gegründet haben, ebenso die Entstehung der sogenannten Sezession aus der nationalliberalen Partei. Solche Fragen können nur historisch entschieden werden. **Die Parteibetätigung gipfelt in der Fraktion**, d. h. in der Geltendmachung der Bestrebungen der Partei in der Volksvertretung. Wenn sich nun die sogenannte Arbeitsgemeinschaft von der großen Fraktion getrennt hat, so **bedeutet dies, daß sie eine eigene Partei gegründet hat**, die ihr Bestehen nur dadurch halten kann, daß die Wähler vor die Entscheidung gestellt werden, ob sie Bekenner der alten Partei oder solche der Arbeitsgemeinschaft in die Parlamente wählen wollen. Es handelt sich hier **nicht um einen Ausschluß** aus der Partei, sondern **um eine Trennung von der Partei**, um die Bildung einer neuen Partei. Die Kläger meinen zu Unrecht, daß, weil sie mit Ausnahme von Stadthagen nicht Reichstagsabgeordnete seien, daß eine solche Betrachtung sie nicht treffen könnte. Das ist unrichtig, denn nicht die Zugehörigkeit zu den Mitgliedern der Reichstagsfraktion, sondern **das Bekenntnis zu der neuen Partei** trennt die Kläger von der Sozialdemokratischen Partei endgültig. Von diesem Gesichtspunkt aus können die Kläger auch, ganz abgesehen von den Bestimmungen des § 17 des Organisationsstatutes, sich nicht mehr als Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei betrachten und können deshalb nicht Ansprüche erheben, die nur den Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei zustehen können und sich auf das **Zentralorgan der Partei** beziehen. Da aus diesen Gründen die Klage ohne weiteres abzuweisen ist, war auf die übrigen von den Beklagten angeregten Fragen gar nicht einzugehen, insbesondere nicht auf die Frage, ob die Preßkommission gegenwärtig nach den Bestimmungen des Organisationsstatutes zusammengesetzt ist oder ob die gegenwärtigen Mitglieder ihr Amt usurpiert haben, sowie ob die Kläger mit Recht oder mit Unrecht von einer Anrufung der Kontrollkommission abgesehen haben.

•

Der Fall, den der obige Gerichtsbericht behandelt, stellt eins der unerfreulichsten Kapitel in dem Parteistreit dar, den ein Teil der Opposition mitten im Weltkrieg vom Zaune brach.

Was ist nicht alles seit Monaten über den sogenannten „Vorwärtsraub" und die „Gewaltakte des Parteivorstandes" von den Arbeitsgemeinschaftlern gelärmt und geschmäht worden. Zu Wahrheit lag es so, daß die früheren Vorwärtsredakteure das der Gesamtpartei gehörige Organ Vorwärts zu einem Organ der Arbeitsgemeinschaft gemacht, daß sie die Mehrheit in den Spalten des Blattes mundtot gemacht und mit unaufhörlichen Beschimpfungen überhäuft haben. Auch alle Ausgleichsversuche, die der Parteivorstand vorschlug, wurden von den Rechthabern eigensinnig zurückgewiesen. Im Juli 1916 machte der Parteivorstand den friedlich-schiedlichen Vergleichsvorschlag, das Blatt zu teilen, so daß neben dem Zentralorgan auch ein tägliches Blatt für die Minderheit in Berlin hätte erscheinen sollen. Aber die Redakteure und ihre Hintermänner wollten der Mehrheit kein Recht lassen, wollten sich nicht mit der Hälfte begnügen. Schließlich riß dem Parteivorstand doch die Geduld. Als infolge eines Verbots des Vorwärts durch das Oberkommando der Ruin des Blattes vor der Tür stand, traf der Parteivorstand Fürsorge für die Existenz des Blattes und zur Wahrung der Rechte der Gesamtpartei. Hierauf antworteten wiederum die Vorwärtsredakteure mit dem Boykott gegen das eigene Blatt. Darauf erfolgte ihre Entlassung aus ihrer Stellung. Und nun vertrug es sich mit der radikalen und revolutionären Gesinnung dieser Arbeitsgemeinschaftler, daß sie sich an das bürgerliche Gericht wandten. Mit ihren eigenen Parteigenossen konnten sie sich nicht vertragen, aber vertrauensvoll übergaben sie die Entscheidung in die Hände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen die den schärfsten Klassenkampf führen zu wollen sie sonst so gern behaupten!

Aber auch das bürgerliche Gericht hat die verworrenen Rechtsansprüche der Arbeitsgemeinschaftler nicht befriedigen können. Es hat die unhaltbare Klage vollständig abweisen müssen. Aus dem Urteil kann die Arbeitsgemeinschaft klar ersehen, wie nüchterne und unparteiische Außenstehende die Sachlage beurteilen. Durch das Urteil des Berliner Landgerichts und seine Begründung geht etwas wie ein Zug heimlichen Staunens darüber, daß eine solche Klage überhaupt vor Gericht gebracht werden konnte.

Nachdem die Arbeitsgemeinschaft die Kompetenz des Berliner Landgerichts im Parteistreit anerkannt und das Urteil dieses Gerichts gefordert hat, muß sie wohl oder übel dieses Urteil selbst gleichfalls anerkennen. Es ist das Schicksal der Arbeitsgemeinschaft, daß sie mit leidenschaftlicher Angriffsbereitschaft über die Partei herfällt, aber eine Position nach der anderen verliert. In der Verkennung alles Wirklichen und Möglichen, in ihrer unglaublich unverständigen Politik liegt ihre geschichtliche Schuld.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19170312/2 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG